

(3) Die Kosten der Stilllegung und der vorgeschriebenen Maßnahmen trägt der Rechtsträger oder Besitzer der stillzulegenden Anlage. Sie werden wie Gebühren beigetrieben.

#### § 65

##### Erhöhte Gebühr

(1) Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des § 63 Abs. 2 kann anstelle einer Ordnungsstrafe eine erhöhte Gebühr erhoben werden.

(2) Die erhöhte Gebühr beträgt ein Mehrfaches der fälligen Gebühr, höchstens 50 DM. Kosten werden nicht erhoben.

(3) Für den Erlaß des Gebührenbescheides ist der Leiter des Amtes der Deutschen Post zuständig, in dessen Bereich der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

(4) Der Gebührenbescheid muß enthalten:

1. den Verstoß unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die Rechtsmittelbelehrung.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist die Beschwerde zulässig.

#### § 66

##### Verjährung

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die ordnungswidrige Handlung begangen worden ist.

### Abschnitt XIII

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 67

##### Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz und die Anordnungen zu diesem Gesetz gelten mit ihrem Inkrafttreten für alle Benutzungsverhältnisse mit der Deutschen Post, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Beginns.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher genehmigte Rundfunkempfangsanlagen und Hochfrequenzanlagen gelten als angemeldet. Für Anlagen, die bisher ohne Genehmigung hergestellt, errichtet oder betrieben werden durften, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aber einer Genehmigung bedürfen, ist binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung zu beantragen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die vertragliche Nutzung von Grundstücken außerhalb der öffentlichen Straßen und Wasserstraßen durch die Deutsche Post. Sie übt das Nutzungsrecht auf der Grundlage dieses Gesetzes aus. Alle über die Grundstücksnutzung getroffenen Vereinbarungen treten außer Kraft, soweit sie nicht mit Organen der staatlichen Verwaltung oder des Verkehrswesens abgeschlossen worden sind. Die Löschung der grundbuchlichen Sicherungen solcher Nutzungsrechte kann von den Beteiligten beantragt werden.

#### § 68

##### Schlußbestimmungen

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung die für die einzelnen Bereiche des Post- und Fernmeldewesens notwendigen Anordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes zu erlassen. Er erläßt Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

#### § 69

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Bestimmungen außer Kraft.

#### I. Gesetzliche Bestimmungen des Post- und Zeitungswesens

1. Gesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (RGBl. S. 3<sup>^</sup>) mit den dazu ergangenen Änderungen,
2. Anweisung vom 6. März 1914 über das Verfahren betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich S. 208),
3. Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85), Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Postscheckgesetzes vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247),
4. Gesetz vom 29. April 1920 über Postgebühren (RGBl. S. 683) mit den dazu ergangenen Änderungen,
5. Rohrpostordnung vom 30. Mai 1923 (RGBl. I S. 303),
6. Verordnung vom 23. Oktober 1923 über Vereinfachungen im Post- und Postscheckverkehr (RGBl. I S. 988),
7. Postscheckordnung vom 7. April 1921 (RGBl. S. 459) mit den dazu ergangenen Änderungen,
8. Postordnung vom 30. Januar 1929 (RGBl. S. 33) mit den dazu ergangenen Änderungen und Bekanntmachungen,
9. Erlaß vom 26. August 1938 zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich (RGBl. I S. 1061),
10. Anordnung vom 26. Juli 1949 über den Wegfall der Gebühr für gelbe Postscheckbriefumschläge (ZVOBl. I S. 577),
11. Vorläufige Regelung für die Inanspruchnahme des Postzeitungsvertriebs vom 15. September 1949 (Amtsblatt der Hauptverwaltung Post- und Fernmeldewesen S. 436) mit den dazu ergangenen Änderungen,
12. Verordnung vom 13. Mai 1950 über die Einrichtung besonderer Postscheckkonten (GBl. S. 436),
13. Einführung des Dauerauftragsdienstes vom 15. April 1950 (Amtsblatt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen S. 561),
14. Anordnung vom 30. Juli 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung des Warenverkehrs — Ausnutzung der Transporteinrichtungen der Deutschen Post — (ZBl. S. 388),
15. Anordnung vom 10. März 1955 über die Einführung des Postmietbehälterverkehrs (GBl. II S. 107),
16. Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBl. I S. 433) mit der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1956 (GBl. I 1957 S. 49),
17. Anordnung vom 8. September 1955 über den Postsparkassendienst — Postsparkassenordnung — (GBl. I S. 694),
18. Verordnung vom 12. Januar 1956 über die Festsetzung von Post-, Fernmelde- und Funkgebühren (GBl. I S. 63),
19. Anordnung vom 21. Dezember 1956 über die Senkung der Gebühr für Überleitungsaufträge im Postscheckdienst (GBl. I 1957 S. 58).